



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – KiTa- und Schulausflüge

Die Kindergartengruppe/Klasse meines Kindes plant einen Ausflug für einen Tag/für mehrere Tage (Klassenfahrt). Können die Kosten für diese Ausflüge aus dem Bildungspaket übernommen werden?

Das Bildungspaket sieht für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schülerinnen und Schüler eine Kostenübernahme der tatsächlichen Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge vor. Voraussetzung für die Gewährung der Kostenübernahme ist, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen



Für Schülerinnen und Schüler gilt die Kostenübernahme, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen des Bildungspaketes leider ausgeschlossen.

Mein Kind wird nach der Schule in einem Hort (Kindertagesstätte) betreut. Wenn mit dieser Einrichtung ein Ausflug stattfindet, können die Kosten hierfür dann auch übernommen werden?

Ja, auch die Kosten für Ausflüge mit der Hortgruppe können aus dem Bildungspaket übernommen werden.

Werden die vollen Kosten für die Ausflüge übernommen oder muss ich etwas zuzahlen? Muss ich die Kostenübernahme beantragen?

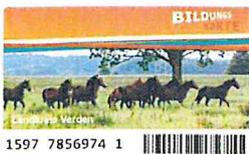
Aus dem Bildungspaket können die vollen Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann nur gewährt werden, wenn rechtzeitig ein entsprechender Antrag beim Landkreis Verden, Bildungspaket, gestellt wurde. Rechtzeitige Antragstellung bedeutet, dass der Antrag vor Inanspruchnahme der Leistung oder aber im Monat, in dem der Ausflug stattfindet, gestellt werden muss.

Wie werden die Kosten abgerechnet?

Für die Abrechnung der Kosten für Ausflüge gibt es verschiedene Möglichkeiten.

- 1. Alternative:** Steht ein eintägiger Ausflug an, können Sie die Kosten verauslagen und sich die Bezahlung mit einer Quittung bestätigen lassen. Reichen Sie diese Unterlagen umgehend ein, dann erhalten Sie das Geld zurückerstattet. Diese Alternative besteht nicht für mehrtägige Ausflüge!
- 2. Alternative:** Wenn Sie die Kosten nicht verauslagen möchten, können Sie in Ihrem Antrag auch angeben, dass das Geld an die KiTa oder Schule überwiesen werden soll. Sprechen Sie dieses bitte vorher mit der Einrichtung ab!
- 3. Alternative:** Daneben ist es auch möglich, die Kosten über die sogenannte elektronische Bildungskarte abzurechnen. Ist dies von der KiTa/Schule nicht gewünscht, wählen Sie bitte eine der ersten Alternativen zur Abrechnung.

Wird ein Antrag für einen Ausflug gestellt, wird die Bildungskarte mit einem pauschalen Budget „aufgeladen“.



Die KiTa oder Schule benötigt für die weitere Abrechnung nur noch die Nummer der Bildungskarte. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie die Bildungskarte unbedingt bei der KiTa/Schule vorlegen.

Anschließend kann die Anbieterin/der Anbieter den Rechnungsbetrag von der Karte über ein Online-Portal abbuchen.

Weitere Informationen und Antragsformulare auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell die Ausflüge in KiTa und Schule stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ 04231 15-828 oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Schulbasispaket

Für den Schulbesuch meines Kindes/meiner Kinder benötige ich in jedem Schuljahr neue Materialien und Bücher. Gibt es hierfür einen Zuschuss aus dem Bildungspaket?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, noch nicht 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, bekommen einen Zuschuss für Anschaffungen rund um den Schulbesuch einmal zum 01.08. eines Jahres und zum Beginn des zweiten Halbjahres zum 01.02. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII oder (hier gilt nicht die Altersgrenze von 25 Jahren!)
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen (hier gilt nicht die Altersgrenze von 25 Jahren!)



Wie hoch ist der Zuschuss aus dem Bildungspaket? Bekomme ich alle Ausgaben erstattet?

Der Auszahlungsbetrag zum 01.08. eines Jahres beträgt 100,00 €. Zum 01.02. werden noch einmal 50,00 € für die Anschaffung von Schulmaterialien gewährt. Eine Erstattung der tatsächlichen Kosten ist nicht möglich, es werden lediglich die genannten Pauschalbeträge gewährt.

Wird das Geld direkt an mich ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Sie als Leistungsempfänger. Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, erfolgt die Auszahlung oftmals zusammen mit der SGB II-Regelleistung. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Regelleistung den Betrag für den Schulbedarf enthält, wenn Sie keine gesonderte Einzahlung auf Ihrem Kontoauszug feststellen können.

Muss ich die Gewährung des Zuschusses beantragen?

Ein Antrag für das Schulbasispaket ist nur erforderlich, wenn Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird. Leistungsempfänger der anderen oben genannten Leistungen müssen keinen gesonderten Antrag stellen, die Auszahlung erfolgt zu den Stichtagen automatisch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Leistungsbezug am Stichtag sowie Schülerin/Schüler).

Hinweis: Wenn Ihr Kind/Ihre Kinder weiterhin zur Schule geht/gehen, aber älter als 16 Jahre ist/sind, legen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung vor. Hierdurch muss der Schulbesuch ab diesem Alter nachgewiesen werden.

Wofür genau wird das Geld ausgezahlt?

Das Schulbasispaket wird insbesondere für folgende Anschaffungen/Kosten gewährt, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Ihres Kindes/Ihrer Kinder entstehen:

- Sammlungen für die Klassenkasse
- Kopierkosten
- Anschaffung von Mappen, Heften, Stiften usw.

Empfänger von Sozialleistungen sind in der Regel von den Kosten der Lernmittelausleihe befreit. Eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule können Sie bei Ihrer Sachbearbeitung z. B. der Regelleistung nach dem SGB II oder des Wohngeldes beantragen.

Weitere Informationen und Antragsformulare auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell das Schulbasispaket stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ **04231 15-828** oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Schülerbeförderung

Für den Schulbesuch ist mein Kind auf eine Schülerbeförderung angewiesen; kann ich die Kosten für die Beförderung beim Bildungspaket geltend machen?

Einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- noch keine 25 Jahre alt sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung ist zudem, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- SGB II
- SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Zusätzlich muss Ihr Kind auf die Schülerbeförderung angewiesen sein. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Schulweg mehr als 4 km beträgt.

Die Kosten können nicht übernommen werden, wenn ein Dritter diese bereits finanziert.

Wer ist ein „Dritter“?

Im Landkreis Verden wird die Schülerbeförderung bis zur Oberstufe (also bis einschl. Klasse 10) vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport (FD 40) bezahlt. Dieser Fachdienst ist daher ein solcher „Dritter“. Das bedeutet, dass eine Kostenübernahme aus dem Bildungspaket erst erfolgen kann, wenn der FD 40 nicht mehr für die Kosten aufkommt. Ein Anspruch auf Kostenübernahme aus dem Bildungspaket besteht daher im Landkreis Verden erst ab der 11. Klasse bzw. dem Besuch einer berufsbildenden Schule (ausgenommen sind folgende Bildungsgänge: Berufseinstiegsklasse, Berufsvorbereitungsjahr sowie Klasse I der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen).

Muss ich die Kostenübernahme beantragen? Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung ist immer ein rechtzeitiger Antrag erforderlich, d. h. der Antrag ist her vor der Inanspruchnahme der Leistung zu stellen. Daneben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Schulbescheinigung für das laufende Schuljahr
- Kopie der Kundenkarte des VBN mit eingetragener Kundennummer (diese ist für den VBN erforderlich, damit überhaupt Schülertickets erworben werden können)
- erste Fahrkarte (Kopie ist ausreichend)

Wird das Geld für die Fahrkarten direkt an mich ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Sie als Leistungsempfänger. Im ersten Monat ist von Ihnen zunächst durch die Fahrkarte nachzuweisen, welche Kosten Ihnen für die Schülerbeförderung entstehen. Liegen alle Unterlagen vollständig vor, kann ab dem zweiten Monat eine Auszahlung der benötigten Mittel im Voraus erfolgen. Die Fahrkarten sind 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Verden, Bildungspaket als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

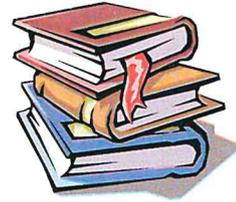
Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell die Schülerbeförderung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ 04231 15-828 oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de

Werden die Kosten für Mitfahrgelegenheiten oder die Nutzung des eigenen PKW erstattet?

Kosten für Mitfahrgelegenheiten können übernommen werden. Hierfür ist eine Aufstellung der Kosten pro Fahrt sowie eine Quittung des Fahrers einzureichen, der den Empfang des Geldes quittiert. Hier kann immer nur eine Erstattung im Nachhinein erfolgen.

Kosten für die Nutzung eines privaten PKW sind nur erstattungsfähig, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht zumutbar ist (z. B. auf Grund von langen Fahrt- oder Wartezeiten) und durch ein Fahrtenbuch die gefahrenen Kilometer sowie die einzelnen Tage nachgewiesen werden. Vor der Nutzung des eigenen PKW ist eine Genehmigung durch den Landkreis Verden, Bildungspaket einzuholen. Die Kostenerstattung kann jeweils max. bis zur Höhe der Kosten für den ÖPNV erfolgen.



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Lernförderung

Was bedeutet eigentlich eine „die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung“?

Manchmal brauchen Kinder und Jugendliche Unterstützung, um die Lernziele (Versetzung oder Schulabschluss, aber auch curriculare Lernziele einzelner Schulfächer) der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht mehr ausreichen, um den Nachholbedarf zu beheben und damit das Klassenziel oder ein curriculares Lernziel zu erreichen, kann eine angemessene Lernförderung notwendig werden. Angemessen bedeutet, dass sich die Kosten für die Lernförderung in einem Rahmen halten sollten, die z. B. im Ort und in der Umgebung üblich sind.

Wann habe ich einen Anspruch auf Kostenübernahme für außerschulische Lernförderung?

Einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben Schülerinnen und Schüler die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- noch keine 25 Jahre alt sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung ist zudem, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- SGB II
- SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Für einen Anspruch auf außerschulische Lernförderung muss zusätzlich der Lernförderbedarf von der jeweiligen Lehrkraft bestätigt werden.

Muss ich die Lernförderung beantragen und wenn ja, welche Unterlagen gehören zum Antrag?

Damit die Kosten für die Lernförderung aus dem Bildungspaket übernommen werden können, müssen Sie einen Antrag stellen. Zu dem Antrag gehören folgende Unterlagen:

- der von Ihnen **ausgefüllte und unterschriebene Antrag**,
- die **Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung** (wird von der Schule ausgefüllt)
- die ausgefüllte **Einwilligungserklärung** für privat angebotene Lernförderung (wird von der Förderkraft ausgefüllt, die Ihr Kind unterrichten soll)

Was ist sonst von mir zu beachten?

Die Förderkraft, die die Lernförderung durchführen soll, können Sie frei auswählen. Die Abrechnung der unterrichteten Stunden erfolgt direkt mit der Förderkraft.

Die Höhe der Kosten für Lernförderung muss angemessen sein. Angemessen ist eine Lernförderung nach der Gesetzesbegründung „wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift“. Hierzu finden Sie auf der Rückseite die Angemessenheitsgrenzen der Lernförderung im Landkreis Verden für privat angebotene Lernförderung.

Der Landkreis Verden hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Markterkundung durchgeführt. Im Ergebnis erkennt der Landkreis Verden folgende **Kosten für eine Unterrichtseinheit (45 Minuten)** als angemessen an:

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht (max. 5 Kinder)
Schülerinnen /Schüler (höherer Schuljahrgänge)	bis zu 8,00 €	-
Private (ohne akademischen Abschluss)	bis zu 12,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Studenten	bis zu 15,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Private (mit akademischen Abschluss)	bis zu 20,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)
Lehrer (auch pensioniert)	bis zu 25,00 €	bis zu 9,00 € (pro Kind)

Beachten Sie bitte, dass der Landkreis Verden, Bildungspaket, keinen Vertrag mit der Förderkraft schließt! Wenn eine Kostenübernahme aus dem Bildungspaket bewilligt wurde, übernimmt der Landkreis Verden lediglich die Zahlung an die Förderkraft. Etwaige Fehlzeiten im Rahmen der Lernförderung können nicht aus dem Bildungspaket vergütet werden und sind von Ihnen zu bezahlen.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket
 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ **04231 15-828** oder **E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de**



Das BILDUNGSPAKET

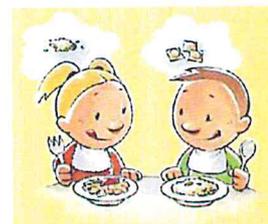
Gut zu wissen! – Mittagessenförderung

Mein Kind nimmt an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule/in der KiTa teil. Kann das Essensgeld vom Bildungspaket übernommen werden?

Das Bildungspaket übernimmt für Kinder, die an einem gemeinsamen Mittagessen in der Schule oder der KiTa teilnehmen, die Verpflegungskosten. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen

Die Kostenübernahme erfolgt für Krippen-/Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum 25. Lebensjahr. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen des Bildungspaketes leider ausgeschlossen.



Mein Kind wird nach der Schule in einem Hort (Kindertagesstätte) betreut. Dort erhält es auch eine Mittagsverpflegung. Kann das Essensgeld hierfür auch vom Bildungspaket übernommen werden?

Leider kann die Mittagsverpflegung im Hort für Schulkinder nicht aus dem Bildungspaket finanziert werden. Die Verpflegungskosten für Schulkinder werden nur übernommen, wenn sie an einer schulisch organisierten Verpflegung teilnehmen.

Muss ich die Kostenübernahme beantragen?

Die Verpflegungskosten können nur übernommen werden, wenn ein entsprechender Antrag beim Landkreis Verden, Bildungspaket, gestellt wurde. Wird die Übernahme der Verpflegungskosten gewährt, finden Sie im Bewilligungsbescheid die **Dauer der Bewilligung** sowie die Angabe, wann Sie für eine Weitergewährung einen **neuen Antrag** stellen müssen.

Wie werden die Kosten abgerechnet?

Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt über die sogenannte elektronische Bildungskarte. Wird ein Antrag für die Mittagsverpflegung gestellt, wird die Bildungskarte mit einem pauschalen Budget „aufgeladen“.



Die Anbieterin/Der Anbieter des Mittagessens in der KiTa oder Schule benötigt für die weitere Abrechnung nur noch die Nummer der Bildungskarte. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie die Bildungskarte unbedingt bei der Anbieterin/dem Anbieter des Mittagessens vorlegen. Für die Kindergärten übernehmen meist die Gemeinden die Organisation der Verpflegung, in den Schulen sind die Karten im Sekretariat vorzuzeigen.

Anschließend kann die Anbieterin/der Anbieter den Rechnungsbetrag von der Karte über ein Online-Portal abbuchen.

Weitere Informationen und Antragsformulare auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de Stichwort: Bildungspaket

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell die Mittagessenförderung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ 04231 15-828 oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Soziale und kulturelle Teilhabe

Das Bildungspaket fördert so viele unterschiedliche Aktivitäten – kann die Teilnahme in Sportvereinen, Musikschulen oder anderen Freizeitaktivitäten in der Gemeinschaft auch bezuschusst werden?

Ja, das Bildungspaket fördert mit einem Betrag von 15,00 €/Monat auch die Mitgliedschaft in Sportvereinen, die Teilnahme am Musikunterricht oder andere gemeinschaftliche Freizeiten und Aktivitäten. Alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag, die eine der folgenden Leistungen erhalten, können diesen Zuschuss erhalten:

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Asylbewerberleistungen



Muss ich die Leistung beantragen? Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe müssen beantragt werden. Das Einreichen weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich.

Wofür kann ich das Geld nutzen? Welche Aktivitäten sind abgedeckt?

Das zur Verfügung stehende Budget von 15,00 € pro Monat kann eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- die Teilnahme an Freizeiten.



Darunter fallen z. B. Beiträge für den Fußballverein, für Tischtennis, Turnen, die freiwillige Feuerwehr, das Rote Kreuz oder Gebühren für einen Schwimmkurs (auch Babyschwimmen). Auch Kosten für Konfirmandenfreizeiten, Reitunterricht, Tanzunterricht oder den Beitrag für das Fitnessstudio können aus dem Bildungspaket übernommen werden. Daneben ist im Einzelfall auch eine Berücksichtigung von Aufwendungen möglich, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an den genannten Aktivitäten entstehen, wie etwa Leihgebühren für Musikinstrumente oder besondere Sportausrüstung.



**Wie wird die Leistung erbracht/abgerechnet?
Wird das Geld direkt an den Anbieter ausgezahlt?**

Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt über die sogenannte elektronische Bildungskarte.

Wird ein Antrag für die soziale und kulturelle Teilhabe gestellt, so wird die Bildungskarte mit einem Budget „aufgeladen“.



Das Budget beträgt 15,00 € pro Monat, kann jedoch über den Bewilligungszeitraum auch angespart werden. Der Anbieter (Sportverein, Musikschule etc.) benötigt für die weitere Abrechnung nur noch die Nummer der Bildungskarte. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie die Bildungskarte unbedingt bei dem Anbieter vorlegen. Anschließend kann der Anbieter den Rechnungsbetrag von der Karte über ein Online-Portal abbuchen.



Alternativ können auch Sie selbst eine Überweisung an einen Anbieter Ihrer Wahl über das Online-Portal durchführen. Hierzu ist Ihre Anmeldung im Bildungskartenportal mit den Zugangsdaten, die Sie mit der Bildungskarte zugesandt bekommen haben, erforderlich.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de **Stichwort: Bildungspaket**

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell die soziale und kulturelle Teilhabe stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ **04231 15-828** oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de